

## Verkürzte Grundbildung zum eidg. Fähigkeitszeugnis im Berufsfeld Landwirtschaft

Grundlagen: Eidg. Berufsbildungsverordnung Art. 32; Verordnung über die berufliche Grundbildung im Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe (Art. 2); Bildungsplan EFZ vom 8. Mai 2008 (Kap 7)

Kriterien	Zweitausbildung		Nachholbildung	
	Erstberuf innerhalb Berufsfeld	Erstberuf ausserhalb Berufsfeld	Formalisierte Nachholbildung	Selbständige Nachholbildung
<b>Organisationsform</b>	Ein Jahr Vollzeitausbildung gemäss Bildungsplan EFZ. Einstieg ins dritte Lehrjahr.	Zwei Jahre Vollzeitausbildung gemäss Bildungsplan EFZ. Einstieg ins zweite Lehrjahr.	Berufsbegleitende Teilzeitausbildung gemäss Bildungsplan EFZ.	Keine Vorgaben. Zulassung zum Qualifikationsverfahren gemäss Art. 32 Berufsbildungsverordnung.
<b>Anrechenbarkeit der Praxis im angestrebten Beruf</b>	Keine.	Keine	<p>Mindestalter 22 Jahre bei Beginn der Ausbildung. Das EFZ wird frühestens mit 25 Jahren erreicht.</p> <p>Mindestens 1 Jahr als Vollzeit gerechnete praktische Tätigkeit im angestrebten Beruf.</p> <p>Bei gleichzeitiger Beschäftigung ausserhalb des Berufsfelds Landwirtschaft und deren Berufe werden maximal die im jeweiligen kantonalen NAV<sup>2</sup> oder im Gesamtarbeitsvertrag (Kt. VS) festgelegten Wochenstunden minus Beschäftigungsgrad in Stunden angerechnet und anschliessend auf ein Jahr Vollzeitarbeit im Berufsfeld aufgerechnet.<sup>1</sup></p> <p>Es ist nur einkommensrelevante Praxiszeit anrechenbar. Diese muss mit Lohngutschrift und / oder Lohnausweis vollständig nachgewiesen werden.</p>	<p>5 Jahre Berufspraxis - davon 3 Jahre im angestrebten Beruf innerhalb des Berufsfelds Landwirtschaft und deren Berufe.</p> <p>Grundsätzlich wird von drei Jahren Vollzeitpraxis im angestrebten Beruf ausgegangen. Bei gleichzeitiger Beschäftigung ausserhalb des Berufsfelds Landwirtschaft und deren Berufe werden maximal die im jeweiligen kantonalen NAV<sup>2</sup> oder im Gesamtarbeitsvertrag (Kt. VS) festgelegten Wochenstunden minus der Beschäftigungsgrad in Stunden angerechnet und anschliessend auf ein Jahr Vollzeitarbeit im Berufsfeld aufgerechnet.<sup>1</sup></p> <p>Es ist nur einkommensrelevante Praxiszeit anrechenbar. Diese muss mit Lohngutschrift und / oder Lohnausweis vollständig nachgewiesen werden.</p>

<sup>1</sup> Beispiel für den Beruf Landwirt: Bei 80% Beschäftigung ausserhalb Landwirtschaft: 55 Std – 33.6 Std = 21.4 Std → 39% landwirtschaftliche Beschäftigung. Daraus ergibt sich für ein Jahr Vollzeit ein Praxisnachweis von 31 Monaten, für drei Jahre Vollzeit ein Praxisnachweis von 93 Monaten. Die Praxiszeit wird ab vollendetem 18. Altersjahr angerechnet.

Kriterien	Zweitausbildung		Nachholbildung	
	Erstberuf innerhalb Berufsfeld	Erstberuf ausserhalb Berufsfeld	Formalisierte Nachholbildung	Selbständige Nachholbildung
<b>Bildung in beruflicher Praxis</b>	Praktische Bildung auf dem Lehrbetrieb im Rahmen der regulären Bildung des dritten Lehrjahres.	Praktische Bildung auf dem Lehrbetrieb im Rahmen der regulären Bildung des zweiten und dritten Lehrjahres.	Praktische Bildung im angestrebten Beruf von mindestens 50% Tätigkeit während der ganzen Ausbildungszeit über drei Jahre.  Lehrvertrag oder Verbundorganisation mit Lehrbetrieb als Leitbetrieb oder mit Berufsfachschule obligatorisch.	Praktische Bildung im angestrebten Beruf von mindestens 50% Tätigkeit während der ganzen Ausbildungszeit über drei Jahre wird empfohlen.
<b>Berufsfachschule</b>	Fachunterricht im Rahmen der regulären schulischen Bildung des dritten Lehrjahres gemäss Bildungsplan.	Fachunterricht im Rahmen der regulären schulischen Bildung des zweiten und dritten Lehrjahres gemäss Bildungsplan.	Fachunterricht im Rahmen der regulären schulischen Bildung des zweiten und dritten Lehrjahres gemäss Bildungsplan.	Gemäss kantonaler Gesetzgebung.
<b>allgemeinbildender Unterricht</b>	dispensiert.	dispensiert.	Gemäss Mindestverordnung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie über den allgemeinbildenden Unterricht (2006).	Gemäss Mindestverordnung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie über den allgemeinbildenden Unterricht (2006).
<b>überbetriebliche Kurse</b>	Berufsspezifische Kurstage obligatorisch. Besuch zusammen mit Lernenden des 1. und 2. Lehrjahres. Kosten werden durch den Bildungsfonds der OdA AgriAliForm getragen.	Besuch obligatorisch. Dispensationsmöglichkeit aufgrund erworbener Kompetenzen im Erstberuf. Kosten werden durch den Bildungsfonds der OdA AgriAliForm getragen.	Besuch obligatorisch. Dispensationsmöglichkeit aufgrund erworbener Kompetenzen im Erstberuf. Kosten werden durch den Bildungsfonds der OdA AgriAliForm getragen.	Besuch empfohlen. Der Bildungsfonds der OdA AgriAliForm übernimmt keine Kosten.
<b>Lerndokumentation</b>	Muss für das 3. Lehrjahr geführt und kontrolliert werden. Sie dient als Basis für die Qualifikationsbereiche 'Praktische Arbeiten' und 'Fachgespräch über die Lerndokumentation'.	Muss geführt und kontrolliert werden. Sie dient als Basis für die Qualifikationsbereiche 'Praktische Arbeiten' und 'Fachgespräch über die Lerndokumentation'.	Muss geführt und kontrolliert werden. Sie dient als Basis für die Qualifikationsbereiche 'Praktische Arbeiten' und 'Fachgespräch über die Lerndokumentation'.	Das Führen der Lerndokumentation wird empfohlen. Sie dient als Basis für die Qualifikationsbereiche 'Praktische Arbeiten' und 'Fachgespräch über die Lerndokumentation'.
<b>Qualifikationsverfahren</b>	Gemäss Bildungsplan und Wegleitung zum Qualifikationsverfahren.	Gemäss Bildungsplan und Wegleitung zum Qualifikationsverfahren.	Gemäss Bildungsplan und Wegleitung zum Qualifikationsverfahren. Der Qualifikationsbereich 'Praktische Arbeiten' muss auf einem anerkannten Lehrbetrieb absolviert werden.	Gemäss Bildungsplan und Wegleitung zum Qualifikationsverfahren. Zulassung zum Qualifikationsverfahren durch zuständige Stelle im Wohnkanton. Der Qualifikationsbereich 'Praktische Arbeiten' muss auf einem anerkannten Lehrbetrieb absolviert werden.
<b>Empfehlung zur Qualitätssicherung</b>	Gleiche Experten für alle Bildungsgänge.  Interkantonaler Expertenaustausch.	Gleiche Experten für alle Bildungsgänge.  Interkantonaler Expertenaustausch.	Gleiche Experten für alle Bildungsgänge.  Interkantonaler Expertenaustausch.	Gleiche Experten für alle Bildungsgänge.  Interkantonaler Expertenaustausch.

2 Beim Beruf Weintechnologe/in gelten die branchenüblichen Arbeitszeiten (48 Std/Woche).  
Verabschiedet vom Vorstand der OdA AgriAliForm am 16. November 2010